

Überblick Sonderschulkonzepte und HFE

(Stand 1.4.2011)

Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte die Sonderpädagogik-Konzepte der jeweiligen Kantone.

BL/BS

<i>Kennzahlen</i>	Beratung: ≤1 Wochenstunde/pro Kind und Semester; Förderung: keine konkreten Angaben
<i>+ 2 (Altersbeschränkung)</i>	Bis Kindergarten Eintritt (= Beginn Schulpflicht). Ausnahme- fall: 1 Jahr Verlängerung
<i>Prävention / Beratung</i>	In beiden Kantonen stehen Fachzentren für Heilpädagogische Früherziehung zur Verfügung. Sie gewährleisten Prä- vention, Früherfassung und adäquate Interventionen für Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerun- gen und die Beratung der Erziehungsberechtigten. Die Fachzentren haben die Funktion von Anlauf- und Triage- Stellen und bieten Beratung und Förderung an. Die medizi- nischen Therapien zählen nicht zur Heilpädagogischen Früherziehung.
<i>Abklärungs-/ Durchfüh- rungsstelle</i>	Doppelte Abklärung: a) Durch HPD (Entwicklungsabklärung, schriftlicher Bericht mit heilpädagogischer Indikation und Empfehlung) b) Durch Fachärztinnen und Fachärzte in Kinder- und Jugendmedizin, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychi- atrie (schriftliche Überweisung mit medizinischer Diagnose und Indikation) (siehe auch Kap. 3.4)
<i>Finanzierung</i>	Die Kosten der Heilpädagogischen Früherziehung werden aus dem übergeordneten, kantonalen Finanzierungsgefäss bezahlt, weil auch die Steuerung durch die kantonalen Behörden erfolgt.
<i>Steuerung</i>	Das Angebot der HFE orientiert sich an den bisherigen in beiden Kantonen vorhandenen Angeboten, bündelt deren Kompetenzen sowie Kapazitäten und soll zukünftige Ent- wicklungen hinsichtlich einer allgemeinen Frühförderung ermöglichen.
<i>Bemerkungen</i>	Konzept: http://edudoc.ch/record/37945 (Kap. 3; 7.5.4)

LU

<i>Kennzahlen</i>	Keine konkreten Angaben
<i>+ 2 (Altersbeschränkung)</i>	Grundsätzlich von Geburt bis Schuleintritt
<i>Prävention / Beratung</i>	Die Heilpädagogische Früherziehung gehört zu den Sonderschulmassnahmen.
<i>Abklärungs-/ Durchführungsstelle</i>	Vieraugenprinzip (wie bei Sonderschulmassnahmen) (siehe auch Tabelle Kap. 6.2). Die HFE erfolgt über einen Leistungsauftrag mit einer privaten Institution.
<i>Finanzierung</i>	Die finanzielle Regelung erfolgt wie bei den eigentlichen Sonderschulungskosten, indem Kanton und Gemeinde je die Hälfte der Kosten pro Einheit übernehmen.
<i>Steuerung</i>	Steuerung über eine kantonale Vorgabe für die Pensenberechnungen und nicht über Einzelverfügungen
<i>Bemerkungen</i>	Konzept: http://edudoc.ch/record/26261 (Kap. 2.2 ; 3.1)

OW

<i>Kennzahlen</i>	Keine konkreten Angaben
<i>+ 2 (Altersbeschränkung)</i>	Grundsätzlich längstens bis Ende Oktober nach dem Eintritt in das erste Primarschuljahr möglich
<i>Prävention / Beratung</i>	Keine Angaben
<i>Abklärungs-/ Durchführungsstelle</i>	Abklärung durch HFE und bei Bedarf durch Einbezug weiterer Fachstellen. HFE wird über einen Leistungsauftrag mit der Stiftung Rütimattli in Sachseln organisiert.
<i>Finanzierung</i>	Kanton übernimmt als Kompensationsleistung die Gesamtkosten für die heilpädagogische Früherziehung der Stiftung Rütimattli (in der Regel über Poolressource = generelle Massnahme).
<i>Steuerung</i>	Keine spezifischen Angaben
<i>Bemerkungen</i>	Konzept: http://edudoc.ch/record/36547 (Kap. 3.3.1; 3.4.3; 4.1; 4.3.1; 6.6; 9; 10; 11)

SZ

<i>Kennzahlen</i>	Stellenprozente HFE Kanton Schwyz (Therapiestellen Brunnen und Pfäffikon): 100% auf 1470 Kinder im Alter von 0-7 Jahren, total 800 Stellenprozente.
<i>+ 2 (Altersbeschränkung)</i>	Nach dem 1.1.2011 soll sich die HFE in erster Linie auf das Altersspektrum 0 bis 4 beziehen.
<i>Prävention / Beratung</i>	In der HFE werden Kinder ... mit geeigneten heilpädagogischen Massnahmen ganzheitlich gefördert und ihre Eltern und Bezugspersonen in der Erziehung begleitet und beraten.
<i>Abklärungs-/ Durchführungsstelle</i>	<p>Die <i>Anmeldung</i> zur HFE erfolgt <i>heute</i> mehrheitlich durch den Kinder- oder Hausarzt, aber auch durch Spielgruppenleiterinnen, Kindergärtnerinnen, die Spezialdienste des Kantons, den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) oder direkt durch die Eltern.</p> <p>Zukünftiges Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Anmeldung zur HFE erfolgt immer über einen Arzt.2. HFE kann in den ersten sechs Monaten nach der Anmeldung ohne Drittgutachten erfolgen. In diesem Zeitraum sollte eine fundierte <i>Abklärung</i> möglich sein und auch tatsächlich erfolgen. Die Frühberatungsstelle meldet diese Kinder dem Amt für Schuldienste auf einer Liste – noch ohne Indikationsstellung und Antrag.3. Falls nach sechs Monaten eine Weiterführung der HFE angezeigt ist, stellt die Frühberatungsstelle einen Antrag ans Amt für Schuldienste mit Indikation nach definierten Kriterien. Die Indikation wird seitens einer ärztlichen Fachperson (z.B. Hausarzt, Kinderarzt, Schularzt) begutachtet. Bei positiver Beurteilung wird seitens des Amtes für Schuldienste eine Einzelverfügung ausgestellt.4. Aufsicht über die Massnahme HFE durch das Amt für Schuldienste: <p>Es ist vorgesehen, mit den bisherigen <i>Anbietern</i> der HFE [Therapiestellen Brunnen und Pfäffikon] Leistungsvereinbarungen für die NFA-Übergangszeit (1.1.2008 bis 31.12.2010) abzuschliessen.</p>
<i>Finanzierung</i>	Mit In-Kraft-Treten der NFA muss der Kanton sämtliche Leistungen für die HFE übernehmen, d.h. total Fr. 1'348'000.--, bzw. pro Kind ca. Fr. 5'205.-- pro Jahr.
<i>Steuerung</i>	Ebenfalls schwierig zu steuern für den Kanton ist die Zuweisung und Verfügung der Massnahme, solange die Früherzieherinnen und Früherzieher die Kinder selber abklären und therapieren. Hier ist das Vieraugenprinzip klar nicht erfüllt. Dem soll einerseits mit einem Kostendach (Stellenprozente), andererseits über eine ärztliche Bestätigung nach

Bemerkungen

6 Monaten (Vier-Augen-Prinzip) begegnet werden.

Konzept: <http://edudoc.ch/record/30305> (Zusammenfassung S. 4; Kap. 2.3; 4.2; 5; 6)

Hochschwellige Massnahmen: siehe Kap. 6.4

GR

<i>Kennzahlen</i>	Keine konkreten Angaben
<i>+ 2 (Altersbeschränkung)</i>	Altersmässig erstreckt sich die HFE ab Geburt bis zum Schuleintritt. ... und in begründeten Fällen bis zur Einschulung. Hier ist die Rollenklärung und die Aufgabenteilung mit allenfalls im Kindergarten tätigen Schulischen Heilpädagog/innen (an der Schule oder von einem Sonderschul-Kompetenzzentrum angestellt) sehr wichtig.
<i>Prävention / Beratung</i>	Die HFE umfasst die Arbeit mit den Kindern wie auch die Beratung und Begleitung der Familien dieser Kinder. Integraler Bestandteil der Heilpädagogischen Früherziehung ist die Beratung der Eltern sowie die Sprachförderung im Frühbereich und die Beratung im Zusammenhang mit sinnesbehinderten Kindern.
<i>Abklärungs-/ Durchführungsstelle</i>	In Teilbereichen (Heilpädagogische Früherziehung, ...) soll der Heilpädagogische Dienst (HPD) mit der Abklärungsaufgabe betraut werden. Zu diesem Zweck könnten regionale oder überregionale Abklärungsstellen beim HPD eingerichtet werden, die der Fachleitung unterstehen und diese Massnahmen beim Amt für Volksschule und Sport beantragen. Damit wäre das von der EDK geforderte «4-Augen-Prinzip» erfüllt, wonach abklärende und durchführende Stelle nicht identisch sein dürfen.
<i>Finanzierung</i>	Es ist geplant, mit dem HPD eine Leistungsvereinbarung zu entwickeln und abzuschliessen, in welcher die zu erbringenden Leistungen und die entsprechenden finanziellen Abgeltungen des Kantons festgehalten sind. (Weiteres siehe Kap. 6.3.4)
<i>Steuerung</i>	Koordination: Heilpädagogischer Dienst (HPD)
<i>Bemerkungen</i>	Konzept: http://edudoc.ch/record/4108 (Kap. 6; 7.3; 8.3)

SH

<i>Kennzahlen</i>	Keine konkreten Angaben
<i>+ 2 (Altersbeschränkung)</i>	Das Angebot der Heilpädagogischen Früherziehung und der Logopädie im Frühbereich ist auf behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder ab deren Geburt ausgerichtet.
<i>Prävention / Beratung</i>	Keine spezifischen Angaben
<i>Abklärungs-/ Durchführungsstelle</i>	<p>Um an der Schnittstelle zur Sonderschulung auch nach dem Rückzug der IV aus der Sonderschulung eine fachlich fundierte Diagnostik zu gewährleisten, braucht es das Angebot der kantonalen Unterstützungsdienste, welche die fachliche Begleitung und Abklärung wahrnehmen. Diese Abklärungsstellen sind vom Kanton bezeichnet und arbeiten schulextern, um das so genannte «Vier-Augen-Prinzip» zu gewährleisten: Wer abklärt, führt nicht selber die Massnahme durch.</p> <p>Sonderpädagogische Kompetenzzentren: Kompetenzzentrum im Frühbereich: 1. Heilpädagogische Früherziehung, 2. Logopädie im Frühbereich</p>
<i>Finanzierung</i>	Keine spezifischen Angaben
<i>Steuerung</i>	<p>Die Verantwortung für die Sicherstellung der HFE trägt ab Januar 2008 vollumfänglich der Kanton (Rückzug der IV aus diesem Bereich).</p> <p>Dieses Angebot wird weiterhin durch eine private Trägerschaft abgedeckt. Es besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dieser Trägerschaft.</p>
<i>Bemerkungen</i>	Konzept: http://edudoc.ch/record/24356 (Kap. 2.3; 4.2)

GL

<i>Kennzahlen</i>	Keine konkreten Angaben
<i>+ 2 (Altersbeschränkung)</i>	Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen vom Säuglingsalter bis zur Einschulung
<i>Prävention / Beratung</i>	Angebote <ul style="list-style-type: none">• Frühförderung (mehrheitlich Hausfrüherziehung)• Begleitung beim Übertritt in die Schule• Beratung der Eltern• Abklärung (Grundsatz: Trennung zwischen Abklärung und Durchführung) und Fallführung
<i>Abklärungs-/ Durchführungsstelle</i>	Grundsatz: Trennung zwischen Abklärung und Durchführung
<i>Finanzierung</i>	Keine spezifischen Angaben
<i>Steuerung</i>	Anbieter: <ul style="list-style-type: none">• Zur Zeit: «Heilpädagogischer Dienst St. Gallen – Appenzell – Glarus» HPD mit drei Zweigstellen (gemeinnütziger Verein) <p>Die Heilpädagogische Früherziehung wird im Kanton Glarus vorläufig im gleichen Rahmen angeboten. Die Zukunftsperspektive ist, dass die Heilpädagogische Früherziehung im Rahmen des Sonderpädagogischen Kompetenzzentrums angeboten wird. Es ist auch denkbar, dass der HPD die Trägerschaft behält, die Heilpädagogische Früherziehung aber künftig örtlich (zwecks einer besseren Vernetzung) im Kompetenzzentrum angesiedelt ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Leistungsvereinbarungen werden in der Übergangszeit 2008 – 2010 erarbeitet, damit sie 2011 stehen. Zunächst läuft es weiter wie bisher, der Kanton übernimmt 2008 die Leistungen der IV für ausgewiesene Kosten.
<i>Bemerkungen</i>	Konzept: http://edudoc.ch/record/29783 (Kap. 3.1.3)

TG

<i>Kennzahlen</i>	Keine konkreten Angaben
<i>+ 2 (Altersbeschränkung)</i>	Bis maximal zum Ende der Kindergartenzeit
<i>Prävention / Beratung</i>	Die Früherzieherinnen und Früherzieher begleiten und beraten die Eltern in ihrer erschwerten Erziehungssituation. Die Angebote dieses Dienstes sollen die Entwicklung und die Integration des Kindes in die Familie und in sein Umfeld unterstützen sowie dessen Eintritt in Kindergarten oder Schule begleiten (...)
<i>Abklärungs-/ Durchführungsstelle</i>	<p>Die Anmeldung beim Verein Heilpädagogische Früherziehung HFE (www.hfe-tg.ch) kann von folgender Seite her erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erziehungsberechtigte• Ärzte und Ärztinnen• Lehrpersonen Kindergarten via Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung SPB• Fachpersonen Logopädie oder Schulpsychologie der SPB• KJPD, Spitäler <p>Die Abklärungen werden von den Fachpersonen des Vereins HFE im Kanton Thurgau durchgeführt. Die Fachpersonen entscheiden im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrags über die Durchführung der Massnahme.</p> <p>Kinder mit Sprachentwicklungsverzögerungen werden von der HFE oder von Ärztinnen oder Ärzten mit Einverständnis der Eltern bei der Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung für eine logopädische Abklärung angemeldet.</p> <p>Weitere Regelungen zu Massnahmen im Frühbereich finden sich im Anhang zu (Merkblatt Schlucktherapie, Kostenregelung bei Abklärungen Lippen-Kiefer-Gaumenspalte).</p>
<i>Finanzierung</i>	<p>Gemäss § 12 Beitragsgesetz finanziert der Kanton die ... heilpädagogische Früherziehung, (...).</p> <p>Der Verein Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau (HFE) hat den Versorgungsauftrag für die Heilpädagogische Früherziehung im gesamten Kanton (vgl. § 25 Sonderschulverordnung). Darin eingeschlossen sind eigene Leistungen der HFE, aber auch Leistungen, welche diese von Dritten bezieht. Zuweisungsstelle ist grundsätzlich die HFE. Sie kann die Abteilung SPB des Amtes für Volksschule bei Bedarf beiziehen.</p> <p>Die Leistungsabgeltung der HFE wird mit einer Jahrespauschale vorgenommen. Der entsprechende Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Thurgau und dem Verein wird jeweils für zwei Jahre festgelegt.</p>

Steuerung

Keine spezifischen Angaben (siehe obige Abschnitte)

Bemerkungen

Konzept: <http://edudoc.ch/record/60740> (Kap. 2.2; 3.1; 4.3)

UR

<i>Kennzahlen</i>	1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren.
<i>+ 2 (Altersbeschränkung)</i>	Ab Geburt bis Ende Kindergartenbesuch
<i>Prävention / Beratung</i>	<i>Vorschulischer Bereich:</i> Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen haben Kinder, bei denen vor der Einschulung ersichtlich ist, dass sie ohne zusätzliche Unterstützung dem Unterricht in der Regelschule voraussichtlich nicht werden folgen können. Kinder, die Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen aufweisen, erhalten ... Heilpädagogische Früherziehung in ihrem familiären Umfeld, welche Begleitung und Beratung der Familie und die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen beinhaltet.
<i>Abklärungs-/ Durchführungsstelle</i>	Die Angebote werden im Kanton Uri vom Heilpädagogischen Zentrum Uri und von ausserkantonalen Spezialdiensten bereitgestellt (siehe Kap. 4.1.2). Das Heilpäd. Zentrum entscheidet auch über die Notwendigkeit der Massnahmen (Kap. 4.1.1).
<i>Finanzierung</i>	Der Kanton finanziert das gesamte sonderpädagogische Angebot, einschliesslich Heilpädagogische Früherziehung (Kap. 6). <i>Heilpädagogisches Zentrum Uri:</i> Die Leistungen des Kantons, inklusive allfälliger Aufträge an Dritte, werden mit Pauschalbeiträgen abgegolten. Die Pauschalbeiträge teilen sich in einen Beitrag an die Fixkosten und einen Beitrag pro Verrechnungseinheit auf. Grundlage für die Berechnung der Pauschalen sind die Betriebskosten abzüglich der erzielten Erträge. Die Vereinbarung ermöglicht der Institution in einem beschränkten Rahmen «Schwankungsreserven» zu bilden. Bei der Therapiestelle wird neben den Fixkosten die Abgeltung für die pädagogisch therapeutischen Leistungen (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik und Beratung) mit einem Beitrag pro abgerechnete Behandlungsstunde geleistet. Der maximale Umfang dieser Leistungen kann jährlich angepasst werden.
<i>Steuerung</i>	<i>Heilpädagogisches Zentrum Uri:</i> Die Angebotssteuerung erfolgt mittels Programmvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Verwaltungsrat des Heilpädagogischen Zentrums Uri.
<i>Bemerkungen</i>	Im Falle der ausserkantonalen Spezialdienste gelten andere Zuweisungsverfahren (siehe Richtlinien).

Konzept: <http://edudoc.ch/record/88184> (Kap. 3; 4.1.1; 4.1.2)

Siehe auch *Richtlinien* (betr. Kantonale Leistungen und Verfahren für die Abklärung und die Zuweisung):
<http://edudoc.ch/record/88710>

ZG

<i>Kennzahlen</i>	Keine konkreten Angaben
<i>+ 2 (Altersbeschränkung)</i>	Ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt (inkl. Kindergarten). Ab Kindertarteneintritt Angebote der gemeindlichen Schule. Vorher: Sonderpädagogische Zentren.
<i>Prävention / Beratung</i>	Die Angebote umfassen die heilpädagogische Abklärung und Förderung von Kindern im Vorschulalter und in begründeten Fällen im Kindergarten sowie die Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten. ... Präventive und erzieherische Unterstützung sowie angemessene Förderung der Kinder im familiären Kontext.
<i>Abklärungs-/ Durchführungsstelle</i>	Heilpädagogische Früherziehung wird durch den Heilpädagogischen Dienst Zug (HPD Zug) angeboten. Die Angebote umfassen die heilpädagogische Abklärung und Förderung von Kindern im Vorschulalter und in begründeten Fällen im Kindergarten sowie die Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten. Ebenfalls zum Angebot gehören Logopädie und Psychomotorik-Therapie. Um diese Angebote abdecken zu können, arbeitet der HPD Zug mit entsprechenden Fachpersonen zusammen. Nicht vom HPD Zug angeboten wird Heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit Seh- und Hörbehinderung.
<i>Finanzierung</i>	Die hier definierten Angebote der Heilpädagogischen Früherziehung werden vollumfänglich durch den Kanton finanziert. Berechnungsgrundlage für die Heilpädagogische Früherziehung bildet die verrechenbare Stunde, für die Logopädie die Therapieeinheit. In der Leistungsvereinbarung mit dem HPD Zug wird der Umfang der Leistungen festgehalten (Weiteres siehe «Ressourcenzuteilung» im Kap. 5.3).
<i>Steuerung</i>	Siehe Grafik im Anhang III des Konzepts
<i>Bemerkungen</i>	Heilpädagogische Früherziehung und gleichzeitige Sonderschulung schliessen sich in der Regel aus. Konzept: http://edudoc.ch/record/39117 (Kap. 5.3; Anhang III)